

	Integriertes Managementsystem	
Version: 001/12.2021 Seite 1 von 6	Hinweisgeberrichtlinie	

Verantwortlich	Chief Compliance Officer
Freigegeben	Chief Compliance Officer
Formale Prüfung	Governance Team (Internes Kontrollsystem)
Geltungsbereich	Alle Gesellschaften der CRONIMET Holding Gruppe
Zielgruppe	Sachlich: Alle Gesellschaften der CRONIMET Holding Gruppe Personell: Alle Mitarbeitenden, alle Geschäftspartner, weitere Stakeholder der CRONIMET Holding Gruppe und Öffentlichkeit
Veröffentlicht am	15. Aug. 2023
Gültig ab	15. Aug. 2023
Ersetzte Regelungen	CRONIMET Richtlinie (Global) HINWEISGEBERSYSTEM (01. Mai 2020)
Umsetzungsverantwortliche/-r	Chief Compliance Officer
Aufbewahrungsfrist	10 Jahre nach Außerkrafttreten der Richtlinie
Sprachversion	Originalsprachversion (Deutsch)
Revisionszyklus	anlassbezogen, mindestens alle 3 Jahre

	Integriertes Managementsystem	
Version: 001/12.2021 Seite 2 von 6	Hinweisgeberrichtlinie	

Inhaltsverzeichnis		
1.	Zweck.....	2
2.	Definitionen	3
3.	Grundsatz zur Erfassung von Hinweisen.....	3
3.1.	Verfügbare Meldekanäle.....	3
3.2.	Relevante Hinweise; Gutgläubigkeit.....	4
3.3.	Schutz der Hinweisgeber*innen.....	4
3.4.	Schutz der betroffenen Person	5
3.5.	Umgang mit eingehenden Hinweisen	5
3.6.	Vertraulichkeit und Datenschutz	5
3.7.	IT- und Datensicherheit.....	5
4.	Abkürzungsverzeichnis	6
5.	Mitgeltende Unterlagen.....	6
6.	Änderungshistorie	6

1. Zweck

Wir möchten sicherstellen, dass wir als CRONIMET Holding Unternehmensgruppe stets den Gesetzen, unserem Code of Conduct und unseren selbstauferlegten Unternehmensrichtlinien entsprechen. Daher ermutigen wir alle Mitarbeitenden, Geschäftspartner und weitere Stakeholder der CRONIMET Holding Unternehmensgruppe sowie die Öffentlichkeit uns Hinweise auf Rechtsverstöße mitzuteilen. Wir sind uns bewusst, dass es in manchen Fällen schwierig sein kann, Fehlverhalten oder Verstöße gegen Gesetze, den Code of Conduct und gegen unsere selbstauferlegten Unternehmensrichtlinien zu melden. Deshalb haben wir ein webbasiertes Hinweisgebersystem eingerichtet, damit die Zielgruppe dieser Richtlinie uns Hinweise auf mögliche Verstöße gegen Gesetze, den Code of Conduct oder Unternehmensrichtlinien anonym melden kann. Dadurch möchten wir unsere Geschäftsprozesse verbessern und mögliche negative Folgen für die CRONIMET Holding Unternehmensgruppe minimieren.

Diese Richtlinie soll die ausreichende Berücksichtigung der berechtigten Interessen der CRONIMET Holding Unternehmensgruppe, der Hinweisgeber, der betroffenen Personen sowie der Allgemeinheit gewährleisten.

Darüber hinaus soll in technisch-organisatorischer Hinsicht gewährleistet werden, dass Hinweise auf Verstöße gegen Gesetze, den Code of Conduct oder Unternehmensrichtlinien entsprechend den Vorgaben von Datenschutz und Datensicherheit entgegengenommen und mit der gebotenen Vertraulichkeit verarbeitet, gespeichert und archiviert werden können.

	Integriertes Managementsystem	
Version: 001/12.2021 Seite 3 von 6	Hinweisgeberrichtlinie	

Sofern lokale Regelungen strenger sind als die in dieser Richtlinie festgelegten Mindeststandards, sind jeweils die strengeren Regeln anzuwenden. Besteht ein Konflikt zwischen einschlägigen Gesetzen und dieser Richtlinie, hat die betroffene Gesellschaft der CRONIMET Holding Gruppe den Chief Compliance Officer zu informieren, um den Konflikt zu lösen.

2. Definitionen

2.1	Hinweisgeber*in	Die*- oder derjenige, die*der einen Hinweis auf ein „Fehlverhalten“ mitteilt
2.2	Betroffener	Die* derjenige, der*dem ein „Fehlverhalten“ vorgeworfen wird

3. Grundsatz zur Erfassung von Hinweisen

Als CRONIMET Holding Unternehmensgruppe legen wir großen Wert auf Integrität, Compliance und eine offene Unternehmenskultur. Wir möchten Sie ermutigen, eventuelle Verstöße, Fehlverhalten oder unethisches Verhalten in unserer Unternehmensgruppe zu melden, um so dazu beizutragen, dass wir als Unternehmensgruppe unserer Verantwortung gerecht werden und mögliche Schäden oder Risiken minimieren. Die Meldungen können, müssen aber nicht, anonym erfolgen, und werden sorgfältig geprüft und bearbeitet.

Zur Abgabe von Hinweisen ist jede Person berechtigt. Insbesondere ist beispielsweise unerheblich, ob Sie Mitarbeitender der Holding GmbH oder einer Tochtergesellschaft der CRONIMET Holding sind.

Durch diese Richtlinie wird niemand verpflichtet, Hinweise abzugeben. Sofern jedoch gesetzliche, vertragliche oder anderweitige Pflichten oder Obliegenheiten zur Abgabe von Hinweisen bestehen, bleiben diese von vorstehendem Absatz unberührt.

3.1. Verfügbare Meldekanäle

Wir stellen mehrere Meldekanäle zur Verfügung, damit es Ihnen leichtgemacht wird, uns Hinweise zukommen zu lassen. Das kann im Falle von beispielsweise Mitarbeitenden über ein persönliches Gespräch mit der Führungskraft, einer E-Mail an den Fachbereich Compliance oder durch die Eingabe des Hinweises in das webbasierte Hinweisgebersystem, oder im Falle von Geschäftspartnern einer E-Mail an Compliance oder durch die Eingabe des Hinweises in das webbasierte Hinweisgebersystem geschehen. Im Übrigen ist die Abgabe von Hinweisen jedoch nicht an bestimmte Formen gebunden. Insbesondere können die Hinweise persönlich, per Telefon oder via E-Mail mitgeteilt werden.

	Integriertes Managementsystem	
Version: 001/12.2021 Seite 4 von 6	Hinweisgeberrichtlinie	



Persönliches Gespräch



E-Mail: compliance@cronimet.de



Telefonisch: +49 72195225-232



Hinweisgebersystem: Fairplay Supporter

3.2. Relevante Hinweise; Gutgläubigkeit

Das Hinweisgebersystem dient ausschließlich der Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen zu tatsächlichen oder vermeintlichen Verstößen gegen Gesetze, unseren Code of Conduct oder die Unternehmensrichtlinien. Das können zum Beispiel Verstöße gegen Umweltschutzrichtlinien oder Verstöße gegen Antikorruptionsrichtlinien beinhalten. Es steht insbesondere nicht für allgemeine Beschwerden oder für Produkt- und Gewährleistungsanfragen zur Verfügung.

Es sollen nur solche Hinweise abgegeben werden, bei denen der*die Hinweisgeber*in im guten Glauben ist, dass die von ihm*ihr mitgeteilten Tatsachen zutreffend sind. Er*Sie ist nicht im guten Glauben, wenn ihm*ihr bekannt ist, dass eine gemeldete Tatsache unwahr ist. Bei Zweifeln sind entsprechende Sachverhalte nicht als Tatsache, sondern als Vermutung, Wertung oder als Aussage anderer Personen darzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich ein*e Hinweisgeber*in strafbar machen kann, wenn er*sie wider besseres Wissen unwahre Tatsachen über andere Personen oder vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße behauptet.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die hinweisgebende Person zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist.

3.3. Schutz der Hinweisgeber*innen

Wir stellen sicher, dass jede Person, die unser Hinweisgebersystem nutzt, vor Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung geschützt ist. Wir garantieren, dass Hinweisgeber*innen anonym bleiben können, sofern sie dies wünschen. Sämtliche Hinweise, einschließlich der Bezüge zum*zur Hinweisgeber*in, werden vertraulich und im Rahmen der geltenden Gesetze verarbeitet. Mit der Bearbeitung der Hinweise werden nur diejenigen Personen betraut, die unbedingt erforderlich sind. Wir sensibilisieren alle Mitarbeiter*innen zum Umgang mit vertraulichen Hinweisen und verdeutlichen die Sensibilität möglicher Sachverhalte.

	Integriertes Managementsystem	
Version: 001/12.2021 Seite 5 von 6	Hinweisgeberrichtlinie	

3.4. Schutz der betroffenen Person

Wir nehmen den Schutz der betroffenen Person sehr ernst und setzen alles daran, dass diese Person vor Vergeltungsmaßnahmen oder Diskriminierung geschützt ist. Mit der Bearbeitung der Hinweise werden nur diejenigen Personen betraut, die unbedingt erforderlich sind. Wir sensibilisieren alle Mitarbeiter*innen zum Umgang mit vertraulichen Hinweisen und verdeutlichen die Sensibilität möglicher Sachverhalte.

3.5. Umgang mit eingehenden Hinweisen

Wenn wir einen Hinweis erhalten, gehen wir diesem nach. Wir prüfen die Informationen, die uns gemeldet wurden und treffen gegebenenfalls die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen.

Die hinweisgebende Person erhält spätestens nach 7 Tagen eine Eingangsbestätigung und innerhalb von 3 Monaten nach der Eingangsbestätigung eine Rückmeldung aus dem Compliance Fachbereich. Eine Rückmeldung erfolgt nur insoweit, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

3.6. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die gemeldeten Informationen werden vertraulich behandelt und nur von Personen eingesehen, die zur Verarbeitung dieser Informationen befugt sind. Wir verarbeiten personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen.

Sämtliche Hinweise sind unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt geeignet, das Ansehen der betroffenen Person, der Hinweisgeber*innen und/oder Dritter sowie der CRONIMET Holding Unternehmensgruppe in höchstem Maße zu beschädigen. Sie werden daher von uns gemäß sich aus den Datenschutzgesetzen ergebenden Pflichten besonders vertraulich behandelt.

Über das ordnungsgemäß und stets aktualisiert zu führende Verzeichnis hinaus ist schriftlich festzuhalten, welche Personen auf die Hinweise und die damit verbundenen Daten zugreifen dürfen und welche Rechte sie im Rahmen der Datenverarbeitung haben. Diese Personen sind über etwaige gesetzliche Anforderungen hinaus auf die besondere Vertraulichkeit zu verpflichten.

3.7. IT- und Datensicherheit

Wir ergreifen umfassende IT- und Datensicherheitsmaßnahmen, um die Sicherheit des Hinweisgebersystems und der gemeldeten Daten zu gewährleisten.

Die eingesetzte IT-Lösung zur Entgegennahme und Verarbeitung von Hinweisen wurden vom Informationssicherheitsbeauftragten (ISB), dem Chief Compliance Officer (CCO) sowie dem Datenschutzbeauftragten vor dem Einsatz geprüft und freigegeben.

	Integriertes Managementsystem	
Version: 001/12.2021 Seite 6 von 6	Hinweisgeberrichtlinie	

Unser Dienstleister für das webbasierte Hinweisgebersystem überwacht und aktualisiert regelmäßig das IT-System, um den höchsten Sicherheitsstandard zu gewährleisten.

4. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ISB	Informationssicherheitsbeauftragter
CCO	Chief Compliance Officer

5. Mitgeltende Unterlagen

Roxtra ID	Name
26611	Betriebsvereinbarung Ferroleq.

6. Änderungshistorie

Version	Änderungen	Erstellt
001/12.2021	Erstversion	Caroline Hussels
002/05.2023	Folgeversion	Anna Ruf